

Bekanntmachung

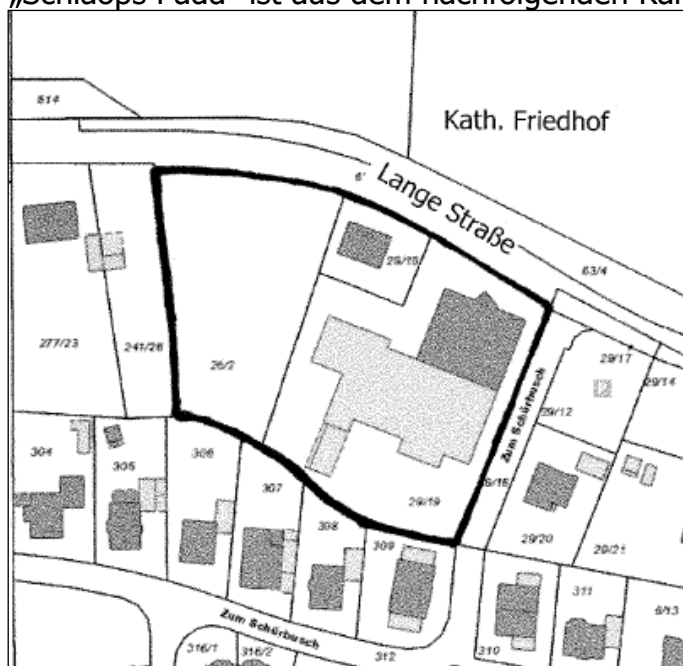
Bebauungsplan 42 „Schlaops Padd“ - 3. Änderung - (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB));

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 a i. V. m. § 13 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Schlaops Padd“ beschlossen. Ziel dieser Bauleitplanung ist die Änderung der Festsetzung „Gewerbegebiet“ in „Allgemeines Wohngebiet“. Da die Bebauungsplanänderung der Nachverdichtung dient und damit eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt, wird sie im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 12.06.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Schlaops Padd“ – 3. Änderung – (Planzeichnung und Begründung) zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Schlaops Padd“ ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Schlaops Padd“ – 3. Änderung – (Planzeichnung und Begründung) liegt nunmehr gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.06.2017 bis 28.07.2017 (einschl.) während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Dinklage, Bauamt, Nebenstelle Rombergstraße 10, Obergeschoss, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die

Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Dinklage deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller/in im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Schlaops Padd“ – 3. Änderung – (Planzeichnung und Begründung) steht auch im Internet unter der Adresse www.dinklage.de und hier unter der Rubrik „Wohnen und Bauen – Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

Frank Bittner